

Ad 8. Bei der Rebe — andere Pflanzen wie sub 7 erwähnt, spielen in dieser Hinsicht keine Rolle — wird angenommen, sie sei abgestorben, wenn sie nicht mehr soviel Früchte trägt, als zur Deckung der Bearbeitungskosten und der Steuer nötig ist. Diesen Umstand bestimmen Sachverständige, solange noch die Trauben an der Rebe sind.

Ad 9. Nein, denn der Herr bearbeitet sodann entweder selbst den Boden oder er gibt ihn einem anderen Kolonen.

Ad 10. Die Kolonatsverhältnisse dauern, wie oben sub 6 erwähnt, am längsten zwei Jahre, und zwar je nach dem Vertrage. Es gibt zwei Arten von Ackergrund, die sogenannten „osušnice“, auf denen ein Jahr Mais und das nächste Jahr Weizen, und die „debelice“, auf den jedes Jahr ausschließlich Mais angebaut wird.

Ad 11. Die Kolonatsverhältnisse werden, wenn der Herr hierzu nicht zustimmt, nicht verlängert, denn dieser ist im Falle der mißbräuchlichen Setzung neuer Reben befugt, sie wieder ausreißen zu lassen.

Ad 12. Wenn der Kolone schon den Acker besät hat, kann der Herr dies nicht eher tun, als bis der Kolone die Frucht geerntet hat, bei Weingärten nicht, bevor die Rebe zugrunde geht (siehe Punkt 11) oder bevor der Vertrag sonst abläuft.

Ad 13. Der Kolone wird als Eigentümer der Meliorationen angesehen. Diese muß ihm der Herr nach Ablauf des Vertrages ersetzen.

Ad 14. Der Herr hat dem Kolonen, im Falle, daß der Vertrag vor Ablauf des hierfür festgesetzten Termines aufgelöst wird, die Meliorationen zu ersetzen, und zwar, wenn der Kolone an der Auflösung des Vertrages schuldig ist, teilweise, wenn der Herr die Schuld trägt, ganz oder teilweise, je nach dem größeren oder kleineren Verschulden des Herrn.

Ad 15. Negativ.

Ad 16. Ja, aber nur mit Zustimmung des Herrn.

Ad 17. Ja, und zwar ohne Zustimmung des Herrn.

Ad 18. Ja!

Ad 19. Nein!

Ad 20. Nach verschiedenen Ertragsarten sind die Quoten verschieden, so gibt von Weizen und Gerste der Kolone dem Herrn die Hälfte, von Mais, Hirse, Kartoffeln gibt der Kolone die Hälfte des Ertrages und noch ein Zehntel von seiner Hälfte, ebenso auch vom Wein (Maische), vom Tabak gibt der Kolone ein Viertel oder ein Fünftel des Ertrages in Geld, je nachdem es sich um einen besseren oder schlechteren Grund handelt; wenn aber der Herr dem Kolonen Dünger liefert, dann gibt der Kolone beim Tabak ein Drittel des Ertrages in Geld.

Ad 21. Der Herr oder sein Vertreter kommen am Tag der Ernte auf das betreffende Grundstück und das betreffende Produkt wird bei Getreide und Kartoffeln nach der Quote, und zwar in Kilogramm abgemessen, beim Wein (Maische) in Hektolitern abgemessen, ein Maß dem Herrn, das zweite dem Kolonen und so fort bis alles geteilt ist.

Ad 22. Der Herr.

Ad 23. Der Kolone erhält alles in natura.

Ad 24. Negativ.

Ad 25. Bei Acker- und Wiesenrund muß jeder Kolone jedes Jahr (auch wenn der Vertrag nur ein Jahr dauert), und zwar vor Weihnachten dem Herrn einen Schinken für je einen „kanap“ geben. Ein „kanap“ beträgt 10 venezianische „motika“ (Hauen) und jede „motika“ heiläufig 364 Quadratmeter.

Ad 26. Nein!

Ad 27. Der Kolone ist verpflichtet, die Dominikalabgabe (dohodak) dem Herrn zum Wohnort, und zwar unentgeltlich zu bringen.

Ad 28. Dies gilt auch für größere Entfernungen.